



# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-E)**

**für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss**

**der**

**ENERGIE USTER AG**

Oberlandstrasse 78, 8610 Uster

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen.....	4
1.1 Anwendungsbereich.....	4
1.2 Kunden.....	4
1.3 Rechtsnatur der Rechtsverhältnisse.....	4
1.4 Dauer des Rechtsverhältnisses.....	5
1.5 Verbindlichkeit.....	5
2. Lieferung von elektrischer Energie .....	5
2.1 Regelmässigkeit der Lieferung.....	5
2.2 Umgehung der Preisbestimmungen.....	5
2.3 Ausserordentliche Situationen.....	5
2.4 Kundengruppen.....	6
2.4.1 Allgemeines.....	6
2.4.2 Kunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 90'000 kWh .....	6
2.4.3 Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr und gleich 90'000 kWh. 6	
2.4.4 Temporäre Anschlüsse, öffentliche Beleuchtung, Grundwasserpumpwerke.....	7
2.4.5 Gemeinsame Bestimmung.....	7
2.5 Dauer des Rechtsverhältnisses.....	7
3. Netznutzung .....	7
3.1 Vollversorgung .....	7
3.2 Netznutzung bei Lieferungen Dritter.....	7
3.3 Netznutzungsentgelt.....	8
3.4 Vertragsdauer .....	8
3.5 Ersatzvertrag.....	8
4. Anschluss an das Elektrizitätsnetz .....	8
4.1 Bewilligung .....	8
4.2 Zulassung, Verweigerung.....	9
4.3 Besondere Bedingungen.....	9
4.4 Modalitäten des Anschlusses.....	10
4.5 Netzanschlussstelle und Grenzstelle.....	10
4.5.1 Anschlüsse.....	10
4.5.2 Netzanschlussstelle .....	10
4.5.3 Grenzstelle .....	10
4.5.4 Eigentumsgrenze für bauliche Voraussetzungen .....	11
4.6 Weitere Netzanschlüsse.....	11
4.7 Instandhaltung und Ersatz des Netzanschlusses.....	11
4.8 Übertragung des Netzanschlusses.....	11
4.9 Auflösung des Netzanschlusses.....	11
4.10 Temporäre Anschlüsse .....	12
4.11 Direkt- und Zusatzheizungen .....	12
4.12 Verteilanlagen auf privatem Grund.....	12
5. Anschlussbeitrag .....	13
5.1 Allgemeines.....	13
5.2 Anschluss an das Niederspannungsnetz (Netzebene 7, 0.4 kV).....	14
5.3 Anschluss an das Mittelspannungsnetz (Netzebene 5, 16 kV).....	14

5.4	Objekte mit geringem Energiebedarf.....	14
5.5	Elektrische Energieerzeugungsanlagen.....	14
5.6	Änderungen an bestehenden Anlagen.....	14
5.7	Quartierplanverfahren.....	15
6.	Gemeinsame Bestimmungen für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss.....	15
6.1	Zahlungskonditionen.....	15
6.1.1	Preise.....	15
6.1.2	Abrechnung und Zahlung.....	15
6.1.3	Sicherstellung und Vorinkassozähler.....	16
6.1.4	Widerspruch und Anerkennung der Rechnung.....	16
6.1.5	Verrechnungsausschluss.....	16
6.2	Schutz von Personen und Anlagen.....	16
6.2.1	Bodenleitungen.....	16
6.2.2	Freileitungen.....	17
6.3	Hausinstallationen.....	17
6.3.1	Vorschriften.....	17
6.3.2	Meldepflicht.....	17
6.3.3	Unterhalt.....	17
6.3.4	Kontrolle.....	17
6.3.5	Zutritt zu Anlagen.....	17
6.4	Messeinrichtungen.....	18
6.4.1	Erstellen der Messeinrichtung.....	18
6.4.2	Genauigkeit der Messapparate.....	18
6.4.3	Beschädigung der Messapparate.....	19
6.4.4	Ablesung der Messung.....	19
6.5	Datenaustausch.....	19
6.6	Unterbrechung, Leistungseinstellung und Haftung.....	20
6.6.1	Unterbrechung und Einschränkung.....	20
6.6.2	Leistungseinstellung.....	20
6.6.3	Haftungsbegrenzung.....	21
6.6.4	Vorsichtsmassnahmen.....	21
7.	Schlussbestimmungen.....	21
7.1	Unwirksamkeit und Rangfolgen.....	21
7.2	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	21
7.3	Aufhebung bisheriger Bestimmungen.....	21
7.4	Genehmigung.....	22

# **1. Allgemeine Bestimmungen**

## **1.1 Anwendungsbereich**

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) sind für alle Leistungen der ENERGIE USTER AG auf dem Gebiet der elektrischen Energie gültig. Sie bilden zusammen mit den Reglementen oder mit den mit einzelnen Kunden separat abgeschlossenen Verträgen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der ENERGIE USTER AG und ihren Kunden für die Energielieferung, die Netznutzung, den Netzanschluss und die Messung sowie weitere Dienstleistungen. Anderweitige Vertrags- und Energielieferbedingungen finden nur Anwendung, sofern sie von der ENERGIE USTER AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

## **1.2 Kunden**

Kunden im Sinne dieser AGB-E sind:

- a. Für den Anschluss an das Elektrizitätsnetz der ENERGIE USTER AG: Die Eigentümer (Grundeigentümer, Hauseigentümer, Stockwerkeigentümer, Bauberechtigte);
- b. Für die Netzbenutzung und Lieferung elektrischer Energie: Die Endverbraucher.

## **1.3 Rechtsnatur der Rechtsverhältnisse**

Das Rechtsverhältnis zwischen der ENERGIE USTER AG und dem Kunden auf dem Gebiet des Netzanschlusses ist tariflicher Natur. Dieses Rechtsverhältnis wird durch diese AGB-E geregelt. Die ENERGIE USTER AG kann mit dem Kunden individuelle Netzanschlussverträge abschliessen. In diesem Fall bilden diese AGB-E Bestandteil der individuell abgeschlossenen Verträge.

Das Rechtsverhältnis zwischen der ENERGIE USTER AG und dem Kunden auf dem Gebiet der Netznutzung und Energielieferung ist je nach Jahresverbrauch tariflicher oder vertraglicher Natur.

Für Kunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 90'000 kWh ist das Rechtsverhältnis zwischen der ENERGIE USTER AG und dem Kunden tariflicher Natur. Dieses Rechtsverhältnis wird durch diese AGB-E geregelt.

Für Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr und gleich 90'000 kWh ist das Rechtsverhältnis zwischen der ENERGIE USTER AG und dem Kunden vertraglicher Natur. Dem Vertragsverhältnis liegen diese AGB-E zugrunde, welche Bestandteil der individuell abgeschlossenen Verträge bilden. Bei den individuell abzuschliessenden Verträgen kann es sich um Netznutzungs- und um Energielieferungsverträge sowie um Verträge für beide Leistungen handeln.

#### **1.4 Dauer des Rechtsverhältnisses**

Das jeweilige Rechtsverhältnis zwischen der ENERGIE USTER AG und dem Kunden entsteht mit dem Anschluss seiner Anlagen an das Elektrizitätsnetz der ENERGIE USTER AG oder mit der Benutzung ihrer Netze sowie mit dem Elektrizitätsbezug. Das Rechtsverhältnis dauert so lange, als diese Leistungen erbracht und bezogen werden.

#### **1.5 Verbindlichkeit**

Während der Dauer des Rechtsverhältnisses anerkennt der Kunde die vorliegenden AGB-E als verbindlich. Die AGB-E sind auf der Homepage der ENERGIE USTER AG aufgeschaltet oder können bei der ENERGIE USTER AG bezogen werden.

Bei Kunden, mit welchen ein Vertragsverhältnis besteht, werden diese AGB-E dem individuell abzuschliessenden Vertrag beigelegt und bilden Bestandteil des Vertragsverhältnisses.

## **2. Lieferung von elektrischer Energie**

### **2.1 Regelmässigkeit der Lieferung**

Die ENERGIE USTER AG liefert die elektrische Energie in der Regel ununterbrochen und uneingeschränkt innerhalb der üblichen Toleranzen in Bezug auf die physikalischen Eigenschaften gemäss den Schweizer Normen. Für die Elektrizität gelten die Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 "Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen".

### **2.2 Umgehung der Preisbestimmungen**

Die in den jeweils gültigen Preisblättern bekannt gegebenen Preise gelten nur für den Energiebezug des Kunden zum Eigengebrauch. Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zins und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Es darf nur von der ENERGIE USTER AG gemessene Energie bezogen werden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an den Stromkreis eines Zählers, der für andere Zwecke bestimmt ist, wird als Umgehung dieser AGB-E betrachtet.

### **2.3 Ausserordentliche Situationen**

Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.

## **2.4 Kundengruppen**

### **2.4.1 Allgemeines**

Die ENERGIE USTER AG unterscheidet zwischen Kunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 90'000 kWh pro Verbrauchsstätte und Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr und gleich 90'000 kWh pro Verbrauchsstätte sowie Spezialkunden wie temporäre Anschlüsse, öffentliche Beleuchtung und Grundwasserpumpwerke.

Die freie Wahlmöglichkeit des Stromlieferanten setzt das Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlagen voraus und ist vorerst auf Kunden mit 100'000 kWh Verbrauch pro Verbrauchsstätte begrenzt.

### **2.4.2 Kunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 90'000 kWh**

Für Kunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 90'000 kWh pro Verbrauchsstätte ist das Rechtsverhältnis zwischen der ENERGIE USTER AG und dem Kunden tariflicher Natur. Dieses Rechtsverhältnis wird durch diese AGB-E geregelt. Die Produkte und Preise ergeben sich aus den jeweils gültigen Produkte- und Preisblättern.

Steigt der innerhalb der letzten 12 Monate vor der letzten Ablesung ausgewiesene Jahresverbrauch je Verbrauchsstätte auf mehr oder gleich 90'000 kWh, wandelt die ENERGIE USTER AG das Rechtsverhältnis in eine vertragliche Beziehung um. Die Ablesung erfolgt am 30.9 eines Jahres für die vergangene Periode vom 1.10 bis 30.9.

Die Umwandlung des Rechtsverhältnisses in eine vertragliche Beziehung begründet keinen Anspruch des Kunden, dass die neuen Preise rückwirkend zur Anwendung gelangen.

Die neuen Preise gelangen nur zur Anwendung, wenn die bestehenden Messapparaturen Leistungsmessung und Fernauslesung ermöglichen.

Die Installation erfolgt durch die ENERGIE USTER AG auf Antrag des Kunden.

### **2.4.3 Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr und gleich 90'000 kWh**

Für Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr und gleich 90'000 kWh pro Verbrauchsstätte ist das Rechtsverhältnis zwischen der ENERGIE USTER AG und dem Kunden vertraglicher Natur. Dem Vertragsverhältnis liegen diese AGB-E zugrunde, welche Bestandteil der individuell abgeschlossenen Verträge bilden. Die Produkte und Preise ergeben sich aus den jeweils gültigen Produkte- und Preisblättern.

Voraussetzung für diese Preise ist, dass die bestehenden Messapparaturen Leistungsmessung und Fernauslesung ermöglichen. Ansonsten gelangen die Preise für Kunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 90'000 kWh pro Verbrauchsstätte zur Anwendung.

Sinkt der innerhalb der letzten 12 Monate vor der letzten Ablesung ausgewiesene Jahresverbrauch je Verbrauchsstätte auf weniger als 90'000 kWh, kann die ENERGIE USTER AG mit einfacher schriftlicher Mitteilung die Preise für die Energielieferung anpassen und das Rechtsverhältnis neu regeln.

Steigt der Jahresverbrauch von unter 1'000'000 kWh auf gleich oder über 1'000'000 kWh pro Verbrauchsstätte, kann der Kunde der ENERGIE USTER AG mitteilen, dass er einen neuen Energielieferungs- und Netznutzungsvertrag abschliessen will.

#### **2.4.4 Temporäre Anschlüsse, öffentliche Beleuchtung, Grundwasserpumpwerke**

Für Spezialkunden wie temporäre Anschlüsse, öffentliche Beleuchtung und Grundwasserpumpwerke ist das Rechtsverhältnis zwischen der ENERGIE USTER AG und dem Kunden tariflicher Natur. Dieses Rechtsverhältnis wird durch diese AGB-E geregelt. Die Produkte und Preise ergeben sich aus den jeweils gültigen Produkte- und Preisblättern.

#### **2.4.5 Gemeinsame Bestimmung**

Alle Kunden der ENERGIE USTER AG können Add-On Produkte (Services) und Spezialprodukte (z.B. kernenergiefreie Stromprodukte) bestellen und beziehen. Sie melden sich hierfür auf dem von der ENERGIE USTER AG herausgegebenen Formular an. Die Produkte und Preise ergeben sich aus den jeweils gültigen Produkte- und Preisblättern.

### **2.5 Dauer des Rechtsverhältnisses**

Verlegt ein Kunde seinen Wohnsitz oder Sitz ausserhalb des Netzgebietes der ENERGIE USTER AG, kann das Rechtsverhältnis vom Kunden, sofern nicht anders vertraglich vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der ENERGIE USTER AG bestätigte Abmeldung beendet werden. Die vertraglich vereinbarte Vertragsdauer geht dieser Bestimmung vor. Der Kunde haftet für alle Verbindlichkeiten aus dem Rechtsverhältnis.

## **3. Netznutzung**

### **3.1 Vollversorgung**

Solange der Kunde in einem Energielieferverhältnis mit der ENERGIE USTER AG steht, umfasst die Energielieferung auch die Netznutzung am Ausspeisepunkt beim Kunden.

### **3.2 Netznutzung bei Lieferungen Dritter**

Kunden, die am Netz der ENERGIE USTER AG angeschlossen sind und die Energie nicht von der ENERGIE USTER AG, sondern nach ihrer Wahl von einem Dritten aufgrund eines gültigen Vertrages beziehen, haben Anspruch auf Ausspeisung der von

Dritten gelieferten Energie aus dem Netz der ENERGIE USTER AG über den bestehenden Anschluss des Elektrizitätsnetzes der ENERGIE USTER AG. In diesem Fall muss der Kunde mit der ENERGIE USTER AG zwingend einen Netznutzungsvertrag abschliessen. Die Wahl eines Drittlieferanten ist nur möglich, sofern und soweit dies die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung zulässt.

### **3.3 Netznutzungsentgelt**

Die ENERGIE USTER AG ist berechtigt, für die Netznutzung, die Bereitstellung der Systemdienstleistungen und die Lieferung von Blindenergie, welche den von der ENERGIE USTER AG vorgeschriebenen Leistungsfaktor unterschreiten, Rechnung zu stellen. Diese in Rechnung zu stellenden Preise dürfen die angeschlossenen Kunden nicht diskriminieren. Der Zuschlag für Abgaben zur Förderung von erneuerbaren Energien gemäss Energiegesetz des Bundes und die Abgaben und Leistungen an die Stadt Uster werden separat ausgewiesen.

Die ENERGIE USTER AG teilt den Kunden die Höhe des Preises für die Netznutzung mit und publiziert diese auf ihrer Internetseite. Die ENERGIE USTER AG ist berechtigt, den Preis jährlich anzupassen; Anpassungen müssen den betroffenen Kunden im Voraus unter Einhaltung der gesetzlichen Frist angezeigt werden.

### **3.4 Vertragsdauer**

Die Vertragsdauer richtet sich nach der Energielieferung der ENERGIE USTER AG bzw. nach der Laufzeit des Energieliefervertrages eines Dritten.

### **3.5 Ersatzvertrag**

Bezieht der Kunde am Ausspeisepunkt elektrische Energie aus dem Netz der ENERGIE USTER AG ohne mit einem Dritten einen Vertrag über den Bezug von elektrischer Energie abgeschlossen zu haben, entsteht mit der ENERGIE USTER AG auch ein Vertragsverhältnis auf dem Gebiet der Energielieferung

## **4. Anschluss an das Elektrizitätsnetz**

### **4.1 Bewilligung**

Einer Bewilligung der ENERGIE USTER AG bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzwirkwirkungen verursachen;
- d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;

- e) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.).

Das Gesuch ist auf den von der ENERGIE USTER AG herausgegebenen Formularen einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzliche detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

Der Kunde, bzw. sein Installateur, bzw. sein Gerätelieferant haben sich rechtzeitig bei der ENERGIE USTER AG über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.

Einzelheiten sind in den Werkvorschriften der ENERGIE USTER AG geregelt. Soweit und solange die ENERGIE USTER AG keine eigenen Vorschriften erlassen hat, gelten die Regionalen Werkvorschriften Zürich.

#### **4.2 Zulassung, Verweigerung**

Installationen und Verbrauchsapparate werden nur bewilligt bzw. dürfen nur angeschlossen werden, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den Vorschriften und Normen von Electrosuisse (SEV Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik), den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der ENERGIE USTER AG entsprechen (soweit und solange die ENERGIE USTER AG keine eigenen Vorschriften erlassen hat, sind die Regionalen Werkvorschriften Zürich zu beachten);
- b) im normalen Betrieb Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

Das Leitungsnetz ist grundsätzlich für die Übertragung von Daten und Signalen der ENERGIE USTER AG reserviert. Ausnahmen bedürften der Bewilligung durch die ENERGIE USTER AG und sind entschädigungspflichtig.

#### **4.3 Besondere Bedingungen**

Die ENERGIE USTER AG kann besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der von der ENERGIE USTER AG vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird;

- c) für Verbrauchsapparate, die Netzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der ENERGIE USTER AG oder deren Kunden stören;
- d) zur rationellen Energienutzung;
- e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen.

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden. Die Kosten trägt der Verursacher.

Die ENERGIE USTER AG ist berechtigt, zur Überprüfung von Rückwirkungen von Kundenanlagen Messungen vorzunehmen. Bei Vorliegen von Rückwirkungen trägt der Kunde die Kosten der Messung und Abklärung.

#### **4.4 Modalitäten des Anschlusses**

Die Grösse des Anschlusses und den Ort der Netzanbindung bestimmt die ENERGIE USTER AG auf Antrag des gesuchstellenden Kunden. Sie berücksichtigt dabei die Bedürfnisse des Kunden.

Neue Kunden werden in der Regel an die Netzebene 7 der ENERGIE USTER AG angeschlossen. Neue Kunden mit einer bestellten und nachgewiesenen Leistung von mindestens 630 kVA und einer jährlichen Benutzungsdauer ab 2'500 Stunden können den Antrag stellen, auf der Netzebene 5 angeschlossen zu werden und eine eigene, den einschlägigen Vorschriften und nach dem Standard der ENERGIE USTER AG entsprechende Trafostation zu erstellen und zu betreiben.

Bestehende Kunden haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Wechsel des Anschlusses.

#### **4.5 Netzanschlussstelle und Grenzstelle**

##### **4.5.1 Anschlüsse**

Dem Kunden steht grundsätzlich pro Parzelle bzw. Gebäudeeinheit nur ein Netzanschluss zur Verfügung. Zusätzliche Anschlüsse oder die Verlegung von Anschlüssen sind auf Wunsch des Kunden möglich, gelten aber als Neuanschluss und die entstehenden Anschlussbeiträge sind vollumfänglich durch den Kunden zu tragen.

##### **4.5.2 Netzanschlussstelle**

Die Anbindung an das Netz der ENERGIE USTER AG erfolgt an der Netzanschlussstelle. Dabei handelt es sich um den Ort der physikalischen Anbindung des Netzanschlusses an das allgemeine Netz.

##### **4.5.3 Grenzstelle**

Die Grenzstelle bezeichnet die Eigentumsgrenze für den Netzanschluss. Beim Niederspannungs-Netzanschluss liegt die Grenzstelle an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (Sicherheit) (Art. 2 Abs. 2 NIV). Beim Mittelspannungs-Netzanschluss ist die Grenzstelle vertraglich definiert.

Die Grenzstelle bildet die Grenze der Verantwortlichkeit zwischen der ENERGIE USTER AG und dem Kunden für den Betrieb des Netzes bzw. der Hausinstallation. Ungeachtet der Eigentumsgrenze ist die ENERGIE USTER AG für den Netzanschluss Betriebsinhaberin im Sinne der Elektrizitätsgesetzgebung bis zur Grenzstelle.

Die Zugänglichkeit der Grenzstelle für die ENERGIE USTER AG, Noteinsatz- oder Rettungskräfte muss jederzeit gewährleistet sein, anderenfalls ist auf Kosten des Kunden eine Abtrennbarkeit im Netz zu schaffen. Ohne entsprechende Meldung des Kunden geht die ENERGIE USTER AG von einer jederzeitigen Zugänglichkeit aus.

#### **4.5.4 Eigentumsgrenze für bauliche Voraussetzungen**

Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen (u.a. Kabelschutz) von Netzanschlüssen ist die Parzellengrenze. Das Eigentum steht, vorbehaltlich anderer Regelungen, dem Grundeigentümer zu.

#### **4.6 Weitere Netzanschlüsse**

Die ENERGIE USTER AG ist berechtigt, über einen bestehenden Netzanschluss weitere Netzanschlussnehmer oder Verteilnetzbetreiber anzuschliessen. Solche Anschlüsse haben keine Auswirkungen auf den Anschlussbeitrag.

#### **4.7 Instandhaltung und Ersatz des Netzanschlusses**

Die ENERGIE USTER AG entscheidet, ob und wann bestehende Kabel erneuert werden müssen.

Bei Erneuerung des Kabels trägt der jeweilige Eigentümer die anfallenden Kosten. Die ENERGIE USTER AG übernimmt die Kosten des Anschlusskabels, der Kunde die Kosten für die baulichen Voraussetzungen (Bauarbeiten und Kabelschutz) im privaten Grund.

#### **4.8 Übertragung des Netzanschlusses**

Das Netzanschluss-Rechtsverhältnis ist in der Regel vom Kunden auf den neuen Eigentümer zu übertragen. Der Verkäufer einer Liegenschaft oder einer Wohnung ist verpflichtet, den Eigentumswechsel, mit Angabe der Adresse des Käufers, der ENERGIE USTER AG unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich mindestens 30 Tage vor Eigentumsübergang zu melden.

#### **4.9 Auflösung des Netzanschlusses**

Die Auflösung eines bestehenden Netzanschlusses ist nur beim Abbruch der angeschlossenen Liegenschaft möglich. Erfolgt auf den Abbruch ein Neubau, so wird dieser nach den Bestimmungen des Neuanschlusses gemäss Ziffer 5.6 erstellt.

Die Voraussetzungen und Modalitäten zur Auflösung eines Netzanschlusses sind zwischen der ENERGIE USTER AG und dem Netzanschlussnehmer zu vereinbaren.

Im Falle der Auflösung eines Netzanschlusses auf Wunsch des Netzanschlussnehmers ist die ENERGIE USTER AG berechtigt, vom Netzanschlussnehmer die Erstattung der folgenden Kosten zu verlangen:

- Die Kosten für den notwendigen Rückbau (Demontage) des Netzanschlusses,
- Die noch nicht abgeschriebenen Kosten für die Einrichtung des Netzanschlusses (soweit nicht bereits vom Netzanschlussnehmer bezahlt),
- Die noch nicht abgeschriebenen (anteiligen) Kosten eines Netzausbaus, der für die Einrichtung des betreffenden Netzanschlusses erforderlich war, allerdings nur insofern, als die entsprechenden Anlagen oder Netzteile nicht anderweitig genutzt werden und/oder nicht bereits vom Netzanschlussnehmer bezahlt wurden.

#### **4.10 Temporäre Anschlüsse**

Die Kosten für temporäre Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

#### **4.11 Direkt- und Zusatzheizungen**

Die ungesperrte Leistung von Direkt- und Zusatzheizungen für Raumheizungen darf pro Messzähler insgesamt höchstens 2 kW betragen.

#### **4.12 Verteilanlagen auf privatem Grund**

Wird für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung die Erstellung von Anlagen notwendig (z.B. Transformatorenstation, Verteilcabinen), so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der ENERGIE USTER AG in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

Kunden, für deren Belieferung eine Transformatorenstation oder eine Verteilkabine nötig ist, haben den erforderlichen Raum nach Angaben der ENERGIE USTER AG kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Lage der Anlage wird gemeinsam mit dem Kunden bzw. Hauseigentümer bestimmt. Die ENERGIE USTER AG ist berechtigt, diese Station auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.

Der Kunde gewährt der ENERGIE USTER AG ein Baurecht, die Durchleitungsrechte nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sowie ein uneingeschränktes Zutrittsrecht und ermächtigt sie, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.

## **5. Anschlussbeitrag**

### **5.1 Allgemeines**

Die ENERGIE USTER AG erhebt Anschlussbeiträge bei neuen Netzanschlüssen sowie Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen.

Der Anschlussbeitrag setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen. Aus diesen Beiträgen lassen sich keine Rechte auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten. Die Zähler-, Schaltapparate und allfällige Fernmeldeinstallationen sowie deren Betrieb, Montage und Demontage sind im Anschlussbeitrag nicht enthalten, sie werden separat in Rechnung gestellt.

Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses. Die baulichen Voraussetzungen (Bauarbeiten und Kabelschutz) für den Netzanschluss werden nach Angaben der ENERGIE USTER AG vom Kunden bereit gestellt. Er kann dazu die ENERGIE USTER AG beauftragen.

Die Kosten, die sich aus allfälligen Ausbaumassnahmen im Verteilnetz der ENERGIE USTER AG ergeben, werden nach dem Verursacherprinzip dem Verursacher verrechnet.

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur (Leistung in kVA), unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.

Der Anschlussbeitrag wird mit der Erstellung des Netzanschlusses fällig, wobei die ENERGIE USTER AG vom Kunden Vorauszahlungen verlangen kann.

Innerhalb der Bauzone werden der Netzanschlussbeitrag pauschalisiert (nach definierten Ansätzen für die Niederspannung) oder nach Aufwand (Mittelspannung) und der Netzkostenbeitrag pauschalisiert verrechnet.

Ausserhalb der Bauzone wird der Netzanschlussbeitrag in der Regel ab bestehendem Netz nach Aufwand berechnet. Die ENERGIE USTER AG kann bei Anschlüssen an solche Bauten sowie bei Anschlüssen mit unregelmässigem Energiebezug, stark variierender Leistung und bei besonderen Netz- und Bezugsverhältnissen den Netzanschlussbeitrag und den Netzkostenbeitrag bei öffentlichem Interesse reduzieren. Als Minimum gelten die Anschlussbeiträge der Bauzone.

Der Anschlussbeitrag ist ein einmaliger Beitrag. Bei Überschreiten der bezugsberechtigten Leistung wird eine Beitragsnachforderung fällig. Falls der Kunde den Leistungsbezug über die vereinbarte bezugsberechtigte Leistung hinaus ohne schriftliche Bewilligung der ENERGIE USTER AG erhöht, gehen sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten zu seinen Lasten.

## **5.2 Anschluss an das Niederspannungsnetz (Netzebene 7, 0.4 kV)**

Die Ansätze des pauschalisierten Netzanschlussbeitrages für Niederspannungsanschlüsse sind im Preisblatt "Anschluss an das Niederspannungsnetz" ersichtlich. Die Pauschale gilt für eine von der ENERGIE USTER AG definierte Kabellänge. Für längere Anschlussleitungen wird ein Mehrlängenzuschlag nach Aufwand verrechnet.

Die für die Ermittlung des Netzkostenbeitrages geltenden Ansätze sind im Preisblatt "Anschluss an das Niederspannungsnetz" ersichtlich. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag in Fr./kVA.

## **5.3 Anschluss an das Mittelspannungsnetz (Netzebene 5, 16 kV)**

Der Netzanschlussbeitrag wird von Fall zu Fall nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

Für Anschlüsse in der Mittelspannungsebene sind die Ansätze des Netzkostenbeitrages aus dem Preisblatt "Anschluss an das Mittelspannungsnetz" zu entnehmen. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag in Fr./kVA.

## **5.4 Objekte mit geringem Energiebedarf**

Darunter fallen z.B. Telefonkabinen, WC-Anlagen, Signalanlagen usw. Die Anschlussbeiträge sind im Preisblatt für Objekte mit geringem Energiebedarf aufgeführt.

## **5.5 Elektrische Energieerzeugungsanlagen**

Für Endkunden mit Eigenerzeugungsanlagen oder eigenständig angeschlossene Energieerzeugungsanlagen werden die gleichen Netzkostenbeiträge wie für Endkunden ohne Eigenerzeugungsanlagen verrechnet. Für die durch die Rücklieferung bedingten Netzverstärkungen sind die vollen Kosten durch den Endkunden zu übernehmen.

Für Instandhaltung und Ersatz des Anschlusses und der verstärkten Netze können separate Regelungen getroffen werden.

## **5.6 Änderungen an bestehenden Anlagen**

Bei einer Leistungserhöhung eines bestehenden Anschlusses, beim Neu- oder Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der früher bezahlte Netzkostenbeitrag angerechnet. Diese Bestimmung gilt nicht für Altbauten und Anlagen, die bei der Leistungsveränderung des Anschlusses älter als 60 Jahre sind.

Dieser Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz der alten und der neuen bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem entsprechenden und aktuellen spezifischen Netzkostenbeitrag in Fr./kVA.

Der Leistungswert bestehender Anschlüsse wird aufgrund der vorhandenen Unterlagen der letzten Änderung bzw. der Erstellung des Anschlusses festgelegt. Ist die bezugsberechtigte Leistung nicht definiert, bestimmt die ENERGIE USTER AG den Leistungswert gemäss den Regeln der Technik und unter Berücksichtigung vergleichbarer Objekte.

Eine ganze oder teilweise Rückzahlung von Anschlussbeiträgen durch die ENERGIE USTER AG bei geringerer Leistungsbeanspruchung erfolgt nicht.

## **5.7 Quartierplanverfahren**

Wird eine Neuerschliessung über ein Quartierplanverfahren abgewickelt, können die Anschlussbeiträge für eine elektrische Grundversorgung direkt den Quartierplanbeteiligten belastet werden. Bei der Kostenberechnung sind die Aufwendungen für die Netzerweiterung und der Wert vorhandener Anlage der ENERGIE USTER AG zu berücksichtigen. Die verfügbare Leistung wird in kVA pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche festgelegt.

Anschlussleitungen, die über diese Grundversorgung hinausgehen, sind über zusätzliche und aktuelle Netzkostenbeiträge abzugelten. Wurde den Quartierplanbeteiligten bereits Netzkostenbeiträge in Rechnung gestellt, welche höher sind als die Summe aller Netzkostenbeiträge, welche von den Quartierplanbeteiligten bei einem Anschluss nicht im Rahmen eines Quartierplanverfahrens hätten entrichtet werden müssen, werden keine weiteren Netzkostenbeiträge in Rechnung gestellt.

## **6. Gemeinsame Bestimmungen für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss**

### **6.1 Zahlungskonditionen**

#### **6.1.1 Preise**

Die Preise ergeben sich aus den jeweils gültigen Preisblättern bzw. Verträgen.

Preise, die pro Messstelle und Monat verrechnet werden, wie zum Beispiel der Grundpreis, sind pro angebrochenen Monat für den ganzen Monat zu bezahlen.

#### **6.1.2 Abrechnung und Zahlung**

Sofern in den separat abgeschlossenen Verträgen nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung an den Kunden mindestens jährlich. Die ENERGIE USTER AG erhebt zweimonatliche à-Konto-Zahlungen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

Die Bezahlung der Rechnung hat innert 30 Tagen zu erfolgen. Sie kann auch durch Barzahlung am Schalter der ENERGIE USTER AG, durch Bank- oder Postauftrag oder auf elektronische Weise erfolgen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen

(Porto, Mahngebühren, Inkasso, Ein- und Ausschaltung usw.) in Rechnung gestellt. Der Kunde teilt der ENERGIE USTER AG die Art der Zahlungsweise vorab mit.

Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr in der Höhe von Fr. 30.- in Rechnung gestellt.

### **6.1.3 Sicherstellung und Vorinkassozähler**

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die ENERGIE USTER AG vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellung verlangen, Münz- oder andere Prepaymentzähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Münz- bzw. Vorinkassozähler können von der ENERGIE USTER AG so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der geleisteten Zahlung zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferung übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau dieser Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

### **6.1.4 Widerspruch und Anerkennung der Rechnung**

Der Kunde hat die ihm zugestellten Rechnungen unverzüglich zu prüfen. Falls er mit den ihm in Rechnung gestellten Beträgen nicht einverstanden ist, hat er innert einer Frist von sechzig Tagen nach Empfang der Rechnung zu widersprechen, ansonsten die Rechnung als stillschweigend anerkannt gilt.

### **6.1.5 Verrechnungsausschluss**

Die Verrechnung von Forderungen des Kunden gegen die ENERGIE USTER AG mit Forderungen der ENERGIE USTER AG aus Leistungen der ENERGIE USTER AG an den Kunden ist ausgeschlossen.

## **6.2 Schutz von Personen und Anlagen**

Über und in der Nähe von Anschlussleitungen dürfen keine Bauten erstellt und keine Bäume gepflanzt werden.

Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von Leitungsanlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die ENERGIE USTER AG legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

### **6.2.1 Bodenleitungen**

Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der ENERGIE USTER AG über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist die ENERGIE USTER AG unverzüglich zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

## **6.2.2 Freileitungen**

Wenn in der Nähe von Freileitungen Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovierungen, Baumfällen usw.), bei denen Personen gefährdet werden können, so ist dies der ENERGIE USTER AG vorgängig zu melden. Sie besorgt die Isolierung oder Abschaltung der Leitung oder andere Sicherheitsmassnahmen zu Lasten des Verursachers.

## **6.3 Hausinstallationen**

### **6.3.1 Vorschriften**

Erstellung, Änderung oder Erweiterung und Unterhalt von Hausinstallationen sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften von Electrosuisse (SEV Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik) und der ENERGIE USTER AG auszuführen.

### **6.3.2 Meldepflicht**

Die Erstellung, Änderung oder Erweiterung solcher Installationen sowie die Montage von Mess- und Steuerapparaten sind vom Eigentümer der Hausinstallationen bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige der ENERGIE USTER AG zu melden.

Für elektrische Hausinstallationen ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.

### **6.3.3 Unterhalt**

Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Den Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zu melden.

### **6.3.4 Kontrolle**

Die ENERGIE USTER AG fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist.

### **6.3.5 Zutritt zu Anlagen**

Der Kunde ermöglicht den von der ENERGIE USTER AG beauftragten Mitarbeitern zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den Mess- und Grenzstellen.

## **6.4 Messeinrichtungen**

### **6.4.1 Erstellen der Messeinrichtung**

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen (Apparate) werden von der ENERGIE USTER AG bestimmt, geliefert und montiert. Die Zähler-, Schaltapparate sowie allfällige Einrichtungen zur Fernauslesung sowie deren Montage werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Zähler, Messeinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen bleiben im Eigentum der ENERGIE USTER AG und werden auf ihre Kosten instand gehalten. Sie dürfen nur von der ENERGIE USTER AG montiert, entfernt, ersetzt, plombiert oder deplombiert werden. Ebenso dürfen nur Beauftragte der ENERGIE USTER AG die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Apparate herstellen oder unterbrechen.

Der Anschlussnehmer stellt der ENERGIE USTER AG den für den Einbau der Messeinrichtungen, der Schaltapparate und Fernmeldeeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

Die Mindestanforderung an einen Kommunikationsanschluss für die Zählerfernauslesung beinhaltet einen dauerhaften, durchwahlfähigen Telekommunikations-Endgeräteanschluss. Der Kunde stellt diese bereit. Bei Bedarf ist ein Hilfsspannungsanschluss in unmittelbarer Nähe der Messstelle bereitzuhalten.

Die Installation einer Zählerfernauslesung erfolgt auf Kosten des Endverbrauchers. In diesem Fall muss der Anschlussnehmer auch den Platz für die Verlängerung der Amtsleitung, den Anschluss an diese sowie deren Benutzung kostenlos zur Verfügung stellen.

Änderungen am Kommunikationsanschluss (z.B. Einwahlnummer) müssen der ENERGIE USTER AG mindestens 48 Stunden zuvor unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich gemeldet werden.

Allfällige, zum Schutz der Apparate der ENERGIE USTER AG notwendige Verschaltungen, Aussenkästen usw. gehen zu Lasten des Kunden.

### **6.4.2 Genauigkeit der Messapparate**

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei einer Prüfung Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt der Verursacher des Fehlers die Kosten der Prüfung einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess-, Schaltapparate und Fernmeldeeinrichtungen der ENERGIE USTER AG unverzüglich anzuzeigen.

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung den Angaben des Kunden von der ENERGIE USTER AG festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die ENERGIE USTER AG die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, berücksichtigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die letzte beanstandete Ableseperiode angepasst.

#### **6.4.3 Beschädigung der Messapparate**

Werden Messeinrichtungen, Schaltapparate oder Fernmeldeeinrichtungen durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zulasten des Kunden.

#### **6.4.4 Ablesung der Messung**

Für die Feststellung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Apparate erfolgen durch die ENERGIE USTER AG in einer von ihr bestimmten Ordnung. Die Kunden können ersucht werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der ENERGIE USTER AG schriftlich oder per E-Mail zu melden.

#### **6.5 Datenaustausch**

Die ENERGIE USTER AG und der Kunde werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieser AGB-E und der separat abgeschlossenen Verträge erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen kostenlos verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Rechtsverhältnisses und der Versorgungsaktivitäten der ENERGIE USTER AG notwendig ist. Die ENERGIE USTER AG ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung des relevanten Rechtsverhältnisses erforderlich ist. Die ENERGIE USTER AG darf ferner Daten zwecks Erstellung von Prognosen verarbeiten. Der Kunde erklärt hierzu sein Einverständnis.

## **6.6 Unterbrechung, Leistungseinstellung und Haftung**

### **6.6.1 Unterbrechung und Einschränkung**

Die ENERGIE USTER AG hat das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes sowie die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- höherer Gewalt, bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall sowie Störungen oder Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen);
- betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr, Kapazitäts- oder Netzengpässe);
- Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen;
- behördlich angeordneten Massnahmen.

Die ENERGIE USTER AG wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden im Voraus angezeigt.

Die ENERGIE USTER AG ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatetkategorien der Kunden die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

### **6.6.2 Leistungseinstellung**

Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist die ENERGIE USTER AG berechtigt, dem Kunden die Erstellung des Anschlusses und die Benutzung ihres Verteilnetzes zu verweigern, bzw. ihre Anlage vom Netz zu trennen und die Energielieferung einzustellen:

- wenn er seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt, wenn keine Gewähr für die Bezahlung des Anschlussbeitrags oder künftiger Rechnungen besteht und wenn er sich weigert, der ENERGIE USTER AG die Netzbenuztung zu vergüten;
- wenn er Einrichtungen und Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden, und wenn er bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus seinen Anlagen keine Abhilfe schafft;
- wenn er rechtswidrig Energie bezieht;
- wenn den Beauftragten der Energie Uster AG der Zutritt bis zu den Messeinrichtungen verweigert oder verunmöglicht wird;

- wenn der Kunde wiederholt in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Verpflichtungen in diesen AGB-E, in den Reglementen oder in den separat abgeschlossenen Verträgen verstösst.

### **6.6.3 Haftungsbeschränkung**

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Elektrizitätsgesetzgebung sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haben die ENERGIE USTER AG und der Kunde gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen, Naturgewalten sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der ENERGIE USTER AG und ihrer Mitarbeiter als Ursache vorliegt.

### **6.6.4 Vorsichtsmassnahmen**

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch und Wiedereinsetzen der Energielieferung und andere Unregelmässigkeiten wie z.B. Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Stelle beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der ENERGIE USTER AG einzuhalten.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **7.1 Unwirksamkeit und Rangfolgen**

Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB-E unwirksam sind oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Bei vertraglichen Regelungen gehen diese bei Widersprüchen, Unvereinbarkeit oder Systemwidrigkeit den Bestimmungen dieser AGB-E vor.

### **7.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus diesen AGB-E, aus den Reglementen oder aus den separat abgeschlossenen Verträgen gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist am Sitz der ENERGIE USTER AG.

### **7.3 Aufhebung bisheriger Bestimmungen**

Mit Inkrafttreten dieser AGB-E sind die Allgemeinen Anschlussbedingungen für Elektrizität, Erdgas und Wasser vom 1. September 2002 und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 17. Dezember 1999 für alle Leistungen der ENERGIE USTER AG

auf dem Gebiet der elektrischen Energie nicht mehr anwendbar. Sie bleiben jedoch für die Leistungen auf dem Gebiet des Erdgases und des Wassers weiterhin in Kraft.

#### **7.4 Genehmigung**

Der Verwaltungsrat der ENERGIE USTER AG, Oberlandstrasse 78, 8610 Uster hat die vorliegenden AGB-E an seiner Sitzung vom 12.9.2007 genehmigt. Sie treten am 1. Oktober 2007 in Kraft.